

Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte: Fortschritte, Lücken und Grenzen

Heemann, Lisa; Rudolf, Beate

Veröffentlichungsversion / Published Version

Forschungsbericht / research report

Zur Verfügung gestellt in Kooperation mit / provided in cooperation with:

Deutsches Institut für Menschenrechte

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Heemann, L., & Rudolf, B. (2020). *Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte: Fortschritte, Lücken und Grenzen*. (Analyse / Deutsches Institut für Menschenrechte). Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte.

<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:0168-ssoar-68086-2>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY-NC-ND Lizenz (Namensnennung-Nicht-kommerziell-Keine Bearbeitung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY-NC-ND Licence (Attribution-Non Commercial-NoDerivatives). For more information see:

<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0>

Analyse

Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte

Fortschritte, Lücken und Grenzen

Lisa Heemann | Beate Rudolf



Das Institut

Das **Deutsche Institut für Menschenrechte** ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands. Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und der UN-Kinderrechtskonvention betraut worden und hat hierfür entsprechende Monitoring-Stellen eingerichtet.

Die Autorinnen

Prof. Dr. iur. Beate Rudolf ist seit dem 1. Januar 2010 Direktorin des Deutschen Instituts für Menschenrechte. Zuvor lehrte sie sechs Jahre als Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Gleichstellungsrecht am Fachbereich Rechtswissenschaft der Freien Universität Berlin. Ihre Forschungsschwerpunkte sind Grund- und Menschenrechte sowie Staatsstrukturprinzipien nach Völkerrecht, Europarecht und deutschem Verfassungsrecht sowie in rechtsvergleichender Perspektive.

Dr. Lisa Heemann ist seit Februar 2016 Generalsekretärin der Deutschen Gesellschaft für die Vereinten Nationen (DGVN). Zuvor forschte sie u.a. am Franz von Liszt-Institut für internationales Recht und Rechtsvergleichung der Universität Gießen.

Die vorliegende Analyse gibt die Auffassung des Deutschen Instituts für Menschenrechte wieder.

Diese Analyse fußt auf dem 2014 vom Deutschen Institut für Menschenrechte herausgegebenen Essay von Wolfgang S. Heinz und Peter Litschke „Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte. Chancen, Blockaden und Zielkonflikte“, der aktualisiert und erweitert wurde.



Deutsche Gesellschaft
für die Vereinten Nationen e.V.
United Nations Association of Germany

Analyse

Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der Menschenrechte

Fortschritte, Lücken und Grenzen

Lisa Heemann | Beate Rudolf

Inhalt

Zusammenfassung	7
<hr/>	
1 Einleitung	8
<hr/>	
2 Der Schutz der Menschenrechte als eine Aufgabe des Sicherheitsrats	10
<hr/>	
2.1 Bedrohung oder Bruch des Friedens durch Menschenrechtsverletzungen	11
2.2 Das Spannungsverhältnis: Politische und rechtliche Entscheidungsmaßstäbe	12
2.3 Das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)	12
3 Zusammenspiel mit anderen UN-Organen	14
<hr/>	
3.1 Generalversammlung	14
3.2 Menschenrechtsrat und Hochkommissariat für Menschenrechte	15
4 Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat	17
<hr/>	
5 Beteiligung der Zivilgesellschaft und von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen	18
<hr/>	

6	Menschenrechtsschutz in der Praxis des Sicherheitsrats	20
<hr/>		
6.1	Fortschritte, Lücken und Grenzen	20
	6.1.1 Standard mit Mängeln	21
	6.1.2 Fortschritte durch thematische Resolutionen	22
	6.1.3 Grenzen	22
6.2	Frauen, Frieden und Sicherheit	23
7	Die Rolle Deutschlands im Sicherheitsrat	25
<hr/>		
8	Fazit und Ausblick	27
<hr/>		
9	Literatur und Dokumente	29
<hr/>		
	Abkürzungen	32
<hr/>		
	Anhang	33
<hr/>		

Zusammenfassung

Im Mittelpunkt dieser Publikation steht die zunehmende Bedeutung der Menschenrechte in der Arbeit des Sicherheitsrats. Zu Beginn werden die institutionelle Rolle des Sicherheitsrats und die Bedeutung des Menschenrechtsschutzes umrissen. Es folgt eine Klärung der jeweiligen Rolle von UN-Generalversammlung, UN-Menschenrechtsrat und anderen UN-Organen. Auch die Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat, die eine systematische Zusammenarbeit dieser UN-Organen ermöglichen, werden skizziert (Kapitel 1 bis 3). Die eingeschränk-

ten Beteiligungsmöglichkeiten im Sicherheitsrat für die Zivilgesellschaft und Nationale Menschenrechtsinstitutionen behandelt Kapitel 4. Darauf folgend wird die menschenrechtspolitische Praxis des Rates anhand ausgewählter Resolutionen und die Entwicklung der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ vorgestellt (Kapitel 5). Kapitel 6 erörtert die Rolle Deutschlands im UN-Sicherheitsrat und in Kapitel 7 folgen ein Fazit und ein Ausblick für die deutsche UN-Politik.

1 Einleitung

75 Jahre nach ihrer Gründung scheinen die Vereinten Nationen und die multilaterale Zusammenarbeit in der Krise. Insbesondere die Großmächte China, Russland und USA unterlaufen mit der Betonung der nationalen Souveränität und dem Vorrang eigener Interessen die Idee der multilateralen Zusammenarbeit. Das Vetorecht macht den UN-Sicherheitsrat besonders anfällig für Blockaden. Insbesondere die ständigen Mitglieder können oft keine Einigung mehr erzielen – nicht nur beim Thema Menschenrechte, aber bei diesem besonders.

Der UN-Sicherheitsrat kann als einziges Organ der Vereinten Nationen rechtlich verbindliche Sanktionen verhängen. Grundlage dafür bildet Kapitel VII der UN-Charta, der Gründungsvertrag der Vereinten Nationen von 1945. Diese weltpolitisch exponierte Stellung des Sicherheitsrats sowie seine spezielle Zusammensetzung – er besteht aus fünf ständigen Mitgliedern (Permanent Five – P5) und zehn Mitgliedern, die alle zwei Jahre gewählt werden (Elected Ten – E10) – machen ihn zu einem mächtigen, aber von nationalen Machtinteressen abhängigen Gremium.

Lange Zeit hat sich der UN-Sicherheitsrat in seiner Arbeit ausschließlich mit zwischenstaatlichen, also grenzüberschreitenden Konflikten befasst. Innerstaatliche Konflikte und Gewaltanwendungen galten bis in die 1990er-Jahre als innere Angelegenheiten und fielen, so die verbreitete Auffassung, nicht unter das Mandat des Sicherheitsrats zur Wahrung des Weltfriedens. Mit dem sich wandelnden Verständnis von staatlicher Souveränität änderte sich auch der Umgang mit Situationen schwerwiegender und systematischer Menschenrechtsverletzungen, die im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Kriegen bei innerstaatlichen Auseinandersetzungen auftreten.

Seit den 1990er-Jahren hat der Sicherheitsrat vermehrt schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens bewertet und in seinen Resolutionen zur Begründung von Sanktionen bis hin zu militärischen Zwangsmaßnahmen herangezogen. Bei massiven Menschenrechtsverletzungen, bei denen ein Staat nicht in der Lage oder nicht willens ist, diese zu beenden, oder selbst die Menschenrechtsverletzungen verursacht, ist diese Entwicklung menschenrechtspolitisch ein wichtiger Fortschritt.

Neben dem UN-Sicherheitsrat beschäftigt sich auch der UN-Menschenrechtsrat mit der Situation in Konfliktländern, gegenwärtig etwa mit Jemen, Syrien und Venezuela. Gleichwohl arbeiten beide UN-Organen weitgehend getrennt voneinander. Allerdings hat der Fokus beider Organe auf die Prävention von Konflikten neue Notwendigkeiten und Möglichkeiten geschaffen, menschenrechtliche Informationen auch im Sicherheitsrat zu diskutieren.

Seit vielen Jahren wird erfolglos an einer Reform des Sicherheitsrats gearbeitet. Es liegen verschiedene Vorschläge vor, die auf bessere Repräsentativität durch einen geografischen Proporz abzielen, die Legitimität durch demokratischere Entscheidungsprozesse stärken und die Effektivität durch bessere Umsetzung der Beschlüsse erhöhen sollen. Die Chancen für einen „großen Wurf“ stehen angesichts der in der UN-Charta festgelegten Zustimmungsregelungen allerdings schlecht.¹ Trotz aller Kritik an der überkommenen Machtverteilung gibt es auf absehbare Zeit kein anderes Organ mit dieser Aufgabenstellung und ähnlich weitreichenden Befugnissen. Vor diesem Hintergrund gewinnen Spielräume an Bedeutung, die den Sicherheitsrat auch ohne Änderung der UN-Charta transparenter und integrativer machen können. So war beispiels-

¹ Vgl. DGVN (2019), S. 7; zu den symbolischen Maßnahmen siehe <https://blog.prif.org/2019/05/16/vorhaenge-auf-manuskripte-weg-symbolische-macht-und-wandel-im-un-sicherheitsrat/> (abgerufen am 03.03.2020).

weise die Wahl António Guterres' zum neunten Generalsekretär im Jahr 2016 deutlich transparenter als die seiner Vorgänger.² Erstmals gab es eine öffentliche Diskussion über die geeignetsten Kandidatinnen und Kandidaten und eine offene Anhö-

rung in der Generalversammlung.³ Auch die Anzahl öffentlicher Sitzungen des Sicherheitsrates hat zuletzt zugenommen: Im Jahr 2018 waren 275 der Sitzungen öffentlich – mehr als je zuvor.⁴

2 Sievers (2019), S. 26.

3 A/RES/69/321; die Zivilgesellschaft war mit ihrer Kampagne „1 for 7 billion – find the best UN leader“ an dieser Stelle erfolgreich, siehe dazu: <http://www.1for7billion.org/> (abgerufen am 03.03.2020).

4 Die NGO Security Council Report zählte für das Jahr 2018 insgesamt 275 öffentliche gegenüber 120 nicht öffentlichen Treffen. Das Verhältnis öffentlich / nicht öffentlich war noch sechs Jahre zuvor umgekehrt, siehe dazu <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2019-10/in-hindsight-striking-the-balance-between-transparency-and-privacy.php> (abgerufen am 03.03.2020).

2 Der Schutz der Menschenrechte als eine Aufgabe des Sicherheitsrats

In diesem Kapitel wird der Sicherheitsrat als Institution vorgestellt und umrissen, wie er Menschenrechte berücksichtigt. Des Weiteren wird das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect) beleuchtet und geklärt, inwieweit es zu einer größeren Kohärenz der Entscheidungen des Sicherheitsrats geführt hat.

Der UN-Sicherheitsrat⁵ ist eines der sechs Hauptorgane der Vereinten Nationen.⁶ Er besteht aus 15 der insgesamt 193 UN-Mitgliedstaaten.⁷ Dazu gehören die P5 – China, Frankreich, Großbritannien, Russland und die USA –, die bei der Verabschiedung von Resolutionen ein Vetorecht besitzen, sowie die E10, die für zwei Jahre gewählt werden (Art. 23 UN-Charta).⁸ Die UN-Mitgliedstaaten übertragen dem Sicherheitsrat die „Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“ (Art. 24 UN-Charta). Die Charta verbietet die Androhung oder Anwendung von Gewalt.⁹ Ausnahmen sind die Selbstverteidigung eines Staates bei einem bewaffneten Angriff und kollektive Sicherheitsmaßnahmen der Vereinten Nationen (Art. 51 und Art. 42 UN-Charta). Kapitel VI der UN-Charta regelt die friedliche Beilegung von Streitigkeiten. Sollte der Sicherheitsrat feststellen, dass „eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens oder eine Angriffshandlung

vorliegt“ (Art. 39 UN-Charta), so kann er nicht-militärische und militärische Zwangsmaßnahmen beschließen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren oder wiederherzustellen (Kapitel VII, Art. 41 und 42 UN-Charta). Strukturell gesehen ist der Sicherheitsrat deshalb kein genuines Instrument der Menschenrechts-, sondern der Sicherheitspolitik.

Der Sicherheitsrat hat dennoch verschiedene Möglichkeiten, in Bezug auf Menschenrechte aktiv zu werden. Dazu gehören formale Unterrichtungen (Briefings) in New York, Untersuchungskommissionen und Länderreisen. Auch wenn damit keine Entscheidungen des Sicherheitsrats verbunden sind, geht von einer Entscheidung zur Beobachtung einer Ländersituation seitens des Sicherheitsrats ein starkes Signal aus. Einigt sich der Sicherheitsrat auf Resolutionen zu einer Ländersituation, stattet der Sicherheitsrat Friedenseinsätze oft mit einem Menschenrechtsmandat aus. Der Sicherheitsrat kann Ländersituationen auch an den Internationalen Strafgerichtshof überweisen oder Ad-hoc-Strafgerichte einrichten. In Fällen schwerer Menschenrechtsvergehen geht es aber vor allem darum, ob der Sicherheitsrat nach Kapitel VII eingreift, um schwere Menschenrechtsverletzungen zu verhindern oder zu beenden.

⁵ Vgl. exemplarisch: Cronin / Hurd (Hg.) (2008); Fassbender (Hg.) (2011).

⁶ Die anderen Hauptorgane sind die UN-Generalversammlung, das UN-Sekretariat, der UN-Wirtschafts- und Sozialrat, der Internationale Gerichtshof sowie der UN-Treuhandrat (der seine Arbeit 1994 eingestellt hat), vgl. Art. 7 Ziff. 1 UN-Charta; weitere Informationen unter: <https://www.un.org/en/sections/about-un/main-bodies/index.html> (abgerufen am 03.03.2020).

⁷ Siehe dazu: <https://www.un.org/en/member-states/index.html> (abgerufen am 03.03.2020). Als jüngstes Mitglied wurde im Juli 2011 Südsudan in die Vereinten Nationen aufgenommen.

⁸ Im Februar 2020 waren dies (in Klammern jeweils das Jahr, an dessen Ende die Amtszeit endet): Belgien (2020); Dominikanische Republik (2020); Estland (2021); Deutschland (2020); Indonesien (2020); Niger (2021); St. Vincent und die Grenadinen (2021); Südafrika (2020); Tunesien (2021); Vietnam (2021); siehe dazu: www.un.org/securitycouncil/content/current-members (abgerufen am 03.03.2020).

⁹ Art. 2 Ziff. 4: „Alle Mitglieder unterlassen in ihren internationalen Beziehungen jede gegen die territoriale Unversehrtheit oder die politische Unabhängigkeit eines Staates gerichtete oder sonst mit den Zielen der Vereinten Nationen unvereinbare Androhung oder Anwendung von Gewalt.“

2.1 Bedrohung oder Bruch des Friedens durch Menschenrechtsverletzungen

Die Einschätzung des Sicherheitsrats, wann eine Bedrohung oder ein Bruch des Friedens vorliegt, hat sich im Laufe der Zeit, insbesondere seit den 1990er-Jahren, grundlegend gewandelt.¹⁰ Früher standen das Verbot der Einmischung in die inneren Angelegenheiten eines Staates (Art. 2 Nr. 7 UN-Charta)¹¹ und die Verhinderung von zwischenstaatlichen Konflikten (Art. 2 Nr. 4 UN-Charta) im Vordergrund der Arbeit des Sicherheitsrats.¹² Dies hat sich geändert, denn infolge der besonderen Bedeutung der Menschenrechte hat sich ein erweitertes Verständnis von Weltfrieden und internationaler Sicherheit etabliert.¹³

Zum einen ist durch die rechtsverbindliche Verankerung der Menschenrechte in völkerrechtlichen Verträgen der Bereich der „inneren Angelegenheiten“ (domaine réservé) der Staaten kleiner geworden.¹⁴ Zum anderen ist nicht nur die Verhinderung von Krieg ein Ziel der Vereinten Nationen (Art. 1 Ziff. 1 UN-Charta), sondern auch die Förderung der Achtung der Menschenrechte und damit der Schutz des Einzelnen (vgl. Art. 1 Ziff. 3, Art. 55 (c) UN-Charta). Dies legt ein Verständnis von Weltfrieden nahe, das nicht nur die bloße Abwesenheit von Krieg bezeichnet (negativer Frieden), sondern auch den Schutz und die Verwirklichung der Menschenrechte (positiver Frieden).

Dementsprechend hat sich der Begriff der „Bedrohung oder des Bruchs des Friedens“ in Art. 39 UN-Charta von einem rein staatlichen Sicherheitsverständnis hin zu einem breiteren Verständnis von menschlicher Sicherheit (human security)

gewandelt: Als Friedensbedrohung werden nicht mehr nur zwischenstaatliche Konflikte angesehen, sondern auch schwere und systematische Menschenrechtsverletzungen.¹⁵

Zum ersten Mal geschah dies mit der Resolution 688 vom 5. April 1991 zur Lage in Irak.¹⁶ Diese Resolution war bahnbrechend, da hier zum ersten Mal Menschenrechtsverletzungen innerhalb eines souveränen Staates als Bedrohung des Weltfriedens angesehen wurden; allerdings verwendete der Sicherheitsrat das Hilfsargument, diese Menschenrechtsverletzungen würden zu Flüchtlingsströmen führen, die die Region destabilisieren und damit den internationalen Frieden bedrohen.

Ob der Sicherheitsrat bei Menschenrechtsverletzungen nach Kapitel VII tätig wird, hängt von ihrer Schwere ab, sowohl in der Qualität als auch in der Quantität. Die qualitative Bewertung ergibt sich aus den Kernverbrechen des Völkerstrafrechts, darunter Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit, also Deportation, Folter, Mord, Vergewaltigung oder Versklavungen.¹⁷ Quantitativ müssen die Menschenrechtsverletzungen systematisch an einer größeren Gruppe begangen worden sein, beispielsweise an einer ethnischen Gruppe oder gar der gesamten Bevölkerung, beziehungsweise „im Rahmen eines ausgedehnten und systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung“ erfolgt sein.¹⁸ So verurteilte der Sicherheitsrat im Jahr 2004 in der Resolution 1556 zum Sudan die „Gewalthandlungen sowie Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, ...“¹⁹ Der Sicherheitsrat hat seit den 1990er-Jahren wiederholt eine Friedensbedrohung oder einen Friedensbruch nach Art. 39 UN-Charta bejaht, wenn schwere und systematische Menschen-

¹⁰ Für einen kurzen Überblick über die Sicherheitsratspolitik vor 1990 vgl. Weschler (2004).

¹¹ Art. 2 Ziff. 7: „Aus dieser Charta kann eine Befugnis der Vereinten Nationen zum Eingreifen in Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach zur inneren Zuständigkeit eines Staates gehören, oder eine Verpflichtung der Mitglieder, solche Angelegenheiten einer Regelung auf Grund dieser Charta zu unterwerfen, nicht abgeleitet werden; die Anwendung von Zwangsmaßnahmen nach Kapitel VII wird durch diesen Grundsatz nicht berührt.“

¹² Vgl. Rathgeber (2012), S. 13.

¹³ Vgl. zu den folgenden Ausführungen insbesondere Krieger (2006) sowie Weschler (2011).

¹⁴ Zur Kommentierung von Artikel 2 Ziff. 7 UN-Charta siehe Nolte (2002).

¹⁵ Vgl. Krieger (2006), S. 112.

¹⁶ S/RES/688, Ziff. 1.

¹⁷ Vgl. Krieger (2006), S. 113–114.

¹⁸ Verbrechen gegen die Menschlichkeit haben damit per definitionem eine quantitative Dimension. Siehe Art. 7 Abs. 1 Römisches Statut des Internationalen Strafgerichtshofs.

¹⁹ S/RES/1556, Präambel, 8. Abs.

rechtsverletzungen begangen wurden. Voraussetzung bleibt, dass insgesamt eine Spannungslage vorliegt, also eine Internationalisierung des Konflikts droht oder der Zusammenbruch der Staatsgewalt zu befürchten ist.²⁰

2.2 Das Spannungsverhältnis: Politische und rechtliche Entscheidungsmaßstäbe

Auch wenn der Sicherheitsrat in den vergangenen Jahren immer wieder gravierende Menschenrechtsverletzungen unter Kapitel VII der UN-Charta gefasst und Zwangsmaßnahmen verhängt hat, gibt es viele Beispiele, in denen er in vergleichbaren Situationen nicht gehandelt hat. Dem Rat bleibt ein weiter Entscheidungsspielraum: Er kann, muss aber nicht tätig werden. Die Mitglieder des Sicherheitsrats verfolgen eigene strategische Interessen, die ihre Beurteilung von Menschenrechtssituationen zum Beispiel in Myanmar, Nicaragua, Nordkorea oder Venezuela bedingen und im Ergebnis mitunter zu Untätigkeit führen.

Während einige Ländersituationen nicht einmal auf die Tagesordnung des Sicherheitsrats gelangen, können dessen Mitglieder sich in anderen Fällen nicht über die zu ergreifenden Maßnahmen einigen. Die Entscheidung, ob eine Bedrohung oder ein Bruch des Weltfriedens vorliegt, ist auch mit der Entscheidung über nichtmilitärische oder militärische Zwangsmaßnahmen verbunden. Hierfür muss ebenfalls bewertet werden, mit welchen Maßnahmen die Beendigung der Situation am wahrscheinlichsten scheint. Auch diese Einschätzung hat einen politischen Gehalt, zumal sie den Staaten in unterschiedlichem Maße Einbußen abverlangt – je nachdem, wie eng sie politisch oder wirtschaftlich mit dem den Frieden brechenden Staat verbunden sind. Hierauf Rücksicht zu nehmen, ist politisch sinnvoll, da der Sicherheitsrat die Befolgung seiner Resolutionen schließlich nicht selbst durchsetzen kann, sondern auf die Kooperation der Mitgliedstaaten angewiesen ist. Dies gilt

in besonderem Maße, wenn der UN-Sicherheitsrat nach Kapitel VII Friedensmissionen beschließt. Da die Vereinten Nationen keine eigenen Streit- oder Polizeikräfte haben, sind sie darauf angewiesen, dass die Mitgliedstaaten diese zur Verfügung stellen.

Insgesamt führen die unterschiedlichen Entscheidungsmaßstäbe – rechtliche wie politische Erwägungen – zu inkonsistenten Ergebnissen. Im Sicherheitsrat entscheidet kein Gericht oder Sachverständigenrat, vielmehr entscheiden die vertretenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen mit ihren jeweils eigenen nationalen Interessen. Gleichzeitig werden die Mitglieder des Sicherheitsrats als Vertreter der internationalen Gemeinschaft wahrgenommen – ein immer wieder aufscheinender tiefer Widerstreit.

Seit den 1990er-Jahren waren zunächst vor allem westliche Staaten bereit, mit nichtmilitärischen oder militärischen Sanktionen einzugreifen, um schwere Menschenrechtsverletzungen abzuwenden. Russland, die Volksrepublik China und viele Länder der Blockfreienbewegung (Non-Aligned Movement – NAM) zögerten hingegen, eine Situation als so gravierend einzuschätzen, dass der Sicherheitsrat hätte einschreiten müssen. Auch Staaten wie Brasilien, Indien und Südafrika stimmen bisher kollektiven Sicherheitsmaßnahmen nach Kapitel VII der UN-Charta nur zögerlich zu.²¹

2.3 Das Konzept der Schutzverantwortung (Responsibility to Protect)

Einen Versuch, die Entscheidungen des Sicherheitsrats vorhersehbarer zu machen und auf diese Weise zu einer konsistenten Entscheidungspraxis des Sicherheitsrats zu gelangen, bildet das Konzept der Schutzverantwortung des Staates gegenüber der eigenen Bevölkerung (Responsibility to Protect – R2P).²² In der Resolution 60/1 hat die UN-Generalversammlung die Ergebnisse des Weltgipfels der Vereinten Nationen im Jahr 2005 ver-

²⁰ Vgl. Krieger (2006), S. 113–114.

²¹ DGVN (2017); Mthembu (2019).

²² Vgl. Weschler (2011), S. 191–200.

abschiedet und in den Ziffern 138 und 139 die Schutzverantwortung aufgenommen.²³ Dieses Dokument ist jedoch rechtlich unverbindlich, da die UN-Generalversammlung – anders als der Sicherheitsrat mit Kapitel VII – keine Befugnis hat, die Mitgliedstaaten rechtlich zu binden. In der Resolution 60/1 heißt es, dass zunächst jeder Staat selbst die Sicherheit seiner Bevölkerung schützen solle. Die internationale Gemeinschaft soll gegebenenfalls die Staaten ermutigen und ihnen dabei behilflich sein, diese Verantwortung wahrzunehmen und die Vereinten Nationen bei der Schaffung einer Frühwarnkapazität zu unterstützen. Um die Bevölkerung vor Völkermord, Kriegsverbrechen, ethnischer Säuberung und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu schützen, hat die internationale Gemeinschaft die Pflicht, durch den Sicherheitsrat zu reagieren. Eine Verpflichtung zum Handeln nach Kapitel VII wird aber ausdrücklich nicht begründet, sondern nur die Bereitschaft erklärt, dieses Mittel zu nutzen.

Das Konzept der Schutzverantwortung wurde unterschiedlich aufgenommen: Einige Staaten – vorwiegend aus dem Westen – betonten die Verpflichtung der internationalen Gemeinschaft, bei schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen einzugreifen, das heißt aus humanitären Gründen zu intervenieren. Andere Staaten, vornehmlich aus dem Globalen Süden, sehen in der Schutzverantwortung ein neokoloniales Instrument und betonen die Souveränität der Staaten.²⁴ Beide Seiten sind sich aber einig, dass Zwangsmaßnahmen zum Schutz der Menschenrechte vom UN-Sicherheitsrat beschlossen werden müssen. Da die Schutzverantwortung ein politisches und kein rechtliches Konzept ist, bleiben militärische Interventionen von Staaten in anderen Staaten ohne Legitimation durch eine Sicherheitsratsresolution im Grundsatz völkerrechtswidrig.

Bis zum Jahr 2011 bezog sich der Sicherheitsrat selten direkt auf das Konzept der Schutzverantwortung. In seinen Resolutionen 1970 und 1973 (2011) zu Libyen betonte der Rat explizit die Verantwortung der libyschen Behörden, die Bevölkerung zu schützen.²⁵ Die kritischen Stimmen sahen sich dann in der Folge durch die Entwicklungen in Libyen bestätigt: Es kam zum Sturz des langjährigen Machthabers Muammar Al-Gaddhafi. Staaten wie Russland kritisierten, humanitäre Interventionen würden eigentlich auf einen – völkerrechtswidrigen – Regimewechsel abzielen.²⁶ Das Konzept der Schutzverantwortung bietet damit im Sicherheitsrat keine gemeinsame Grundlage mehr. Russland begründete sein Veto gegen eine Resolution zu Syrien im Jahr 2012 denn auch mit der Überzeugung, dass „einflussreiche Ratsmitglieder“ mit ihrer Syrien-Resolution nur den Regimewechsel anstreben würden.²⁷ Das Konzept der Schutzverantwortung fand seitdem als solches in Resolutionen des Sicherheitsrats keine Erwähnung mehr. Die Herausforderung, im Sicherheitsrat einen vorhersehbaren Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen zu erreichen, bleibt jedoch bestehen. Dafür setzen einige Sicherheitsratsmitglieder auf die Stärkung eines Präventionsansatzes, der eine wichtige Säule der Schutzverantwortung bildet.²⁸ Auch über die thematische Befassung mit dem Schutz von Zivilpersonen bringen die Sicherheitsratsmitglieder ihre Vorstöße zum Umgang mit schweren Menschenrechtsverletzungen ein. Eine prinzipielle Einigung über die Bedingungen einer militärischen Intervention scheint hingegen in der gegenwärtigen Konstellation sehr unwahrscheinlich.

23 Siehe dazu A/Res/60/1; die deutsche Übersetzung: <https://www.un.org/depts/german/gv-60/band1/ar60001.pdf> (abgerufen am 03.03.2020).

24 Vgl. Zusammenfassung der Debatte in der UN-Generalversammlung am 27. Juni 2019: <https://www.un.org/press/en/2019/ga12159.doc.htm> (abgerufen am 03.03.2020).

25 S/RES/1970, Präambel, 9. Abs; S/RES/1973, Präambel, 4. Abs.

26 Mthembu (2019).

27 SC/10536, siehe dazu: <https://www.un.org/press/en/2012/sc10536.doc.htm> (abgerufen am 03.03.2020).

28 Vgl. Erster Bericht des UN-Generalsekretärs zur Umsetzung der Schutzverantwortung: A/63/677, S. 9.

3 Zusammenspiel mit anderen UN-Organen

Neben dem Sicherheitsrat befassen sich die Generalversammlung, das Hochkommissariat für Menschenrechte (Office of the United Nations High Commissioner for Human Rights – OHCHR) und der UN-Menschenrechtsrat (Human Rights Council – HRC) ebenfalls mit Menschenrechtsfragen. Wie der Sicherheitsrat mit diesen Organen zusammenarbeitet, ist Gegenstand der folgenden Abschnitte.

3.1 Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Vollversammlung der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen. Sie kann sich „mit den allgemeinen Grundsätzen der Zusammenarbeit zur Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit [...] befassen und in Bezug auf diese Grundsätze Empfehlungen an die Mitglieder oder an den Sicherheitsrat oder an beide richten.“ (Art. 11 UN-Charta). Die UN-Generalversammlung kann demnach lediglich Empfehlungen abgeben und keine (militärischen) Zwangsmaßnahmen beschließen.²⁹ Sie darf darüber hinaus keine Empfehlungen zu Streitigkeiten oder Situationen abgeben, wenn sich der Sicherheitsrat bereits damit befasst, es sei denn, der Sicherheitsrat ersucht die Generalversammlung ausdrücklich darum (Art. 12 UN-Charta).

Diese Einschränkung hat sich als problematisch erwiesen: Da sich der Arbeitsbereich des Sicherheitsrats durch die Verabschiedung von thematischen Resolutionen ausgeweitet hat (siehe Kapitel

6.1.2), kommt es immer häufiger zu Überschneidungen mit der Arbeit der Generalversammlung.³⁰ Umgekehrt verabschiedet die Generalversammlung auch Resolutionen zu Ländersituationen, mit denen der Sicherheitsrat befasst ist. Die Generalversammlung konnte auch schon einen blockierten Sicherheitsrat umgehen: Im Fall Syrien schaltete sich die Generalversammlung zwischen 2014 und 2016 mehrfach aktiv ein, forderte den Rücktritt von Präsident Baschar Al-Assad, äußerte Bedauern über das Nichtzustandekommen von Sicherheitsratsresolutionen und setzte schließlich den „Internationalen, unparteiischen und unabhängigen Mechanismus zur Unterstützung der Ermittlungen gegen die Verantwortlichen für die seit März 2011 in der Arabischen Republik Syrien begangenen schwersten völkerrechtlichen Verbrechen und ihrer strafrechtlichen Verfolgung“³¹ ein.³²

In der Generalversammlung ist der Dritte Hauptausschuss für soziale, humanitäre und kulturelle Fragen für Menschenrechte zuständig. Dem Dritten Hauptausschuss berichten auch der UN-Menschenrechtsrat, ein Nebenorgan der Generalversammlung, und seine vielen Sonderverfahren (special procedures), also von ihm eingesetzte Sonderberichterstatter_innen, Arbeitsgruppen oder Sondergesandte. Auf diese Weise kann die Generalversammlung insbesondere Informationen über die Menschenrechtsslage in einzelnen Ländern erhalten. Ob und wie sie auf dieser Grundlage tätig wird, liegt in ihrem politischen Ermessen.

²⁹ Vgl. International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001), S. 48.

³⁰ Vgl. Krieger (2006), S. 122–124.

³¹ A/RES/71/248.

³² Siehe die Übersicht auf https://www.securitycouncilreport.org/un_documents_type/general-assembly-documents/?ctype=Syria&cbtype=syria (abgerufen am 03.03.2020).

3.2 Menschenrechtsrat und Hochkommissariat für Menschenrechte

Das Zentrum des internationalen Menschenrechtsschutzes liegt in Genf: Im UN-Menschenrechtsrat kommen hier mehrmals im Jahr Staatenvertreter_innen zusammen, hier treffen sich die Fachausschüsse zu den Menschenrechtsverträgen, und auch das Hochkommissariat für Menschenrechte ist hier angesiedelt.

Der Menschenrechtsrat ist das wichtigste politische UN-Gremium, das sich mit Menschenrechtsfragen beschäftigt. Seine Aufgabe ist es, Opfer von Menschenrechtsverletzungen zu schützen, neue Menschenrechtsstandards zu setzen, die Umsetzung von Menschenrechten in den Staaten zu überwachen und die Menschenrechtsperspektive in der Arbeit der Vereinten Nationen breit zu verankern. Hierzu existieren derzeit 56 Sonderverfahren und weitere Nebenorgane des Menschenrechtsrats.³³

Die UN-Generalversammlung wählt die 47 Mitglieder des Menschenrechtsrats nach einem Regionalschlüssel³⁴ mit absoluter Mehrheit für einen Zeitraum von drei Jahren.

Wie oben erwähnt, kann nur der Sicherheitsrat Sanktionen und andere Zwangsmaßnahmen verhängen; der UN-Menschenrechtsrat verfügt nicht über vergleichbare Kompetenzen. Dementsprechend besteht bei Abstimmungen auch kein Vetorecht. Ein einzelner Staat kann also nicht verhindern, dass sich der Menschenrechtsrat beispielsweise mit einer Ländersituation befasst; allerdings können Staaten verhindern, dass ein_e Mandatsträger_in sich vor Ort ein Bild machen kann, also die Einreise verweigern.

Der Menschenrechtsrat wird in seiner Arbeit durch das OHCHR unterstützt. Der_die Hochkommissar_in wird vom UN-Generalsekretär nominiert und von der UN-Generalversammlung bestätigt. Gemeinsam haben Menschenrechtsrat und OHCHR – im Gegensatz zum Sicherheitsrat – detaillierte und aktuelle Informationen über die Menschenrechtssituation in einzelnen Staaten oder Regionen, insbesondere durch die Länderbüros und -programme des OHCHR und die Missionen der Sonderverfahren zu einzelnen Ländern. Sie können daher den Sicherheitsrat früh auf sich abzeichnende Situationen einer Friedensbedrohung durch schwere Menschenrechtsverletzungen hinweisen.

Bislang hat sich die Zusammenarbeit zwischen den Genfer Institutionen mit dem Sicherheitsrat kaum institutionalisiert. Allerdings haben sich verschiedene Formate entwickelt, um den Ratsmitgliedern das Wissen des Menschenrechtsrats und des OHCHR zur Verfügung zu stellen: So gibt es seit 2015 regelmäßig informelle Unterrichtungen der Sicherheitsratsmitglieder durch OHCHR-Vertreter_innen, auch Sonderberichterstatter_innen sprechen inzwischen regelmäßig im Sicherheitsrat.³⁵ Umgekehrt richtete sich der Menschenrechtsrat im Jahr 2015 zu Syrien erstmals direkt an den Sicherheitsrat.³⁶

Weniger selbstverständlich sind offizielle Unterrichtungen, zum Beispiel durch den_die Hochkommissar_in selbst. Während das seit 2009 immer wieder gelang,³⁷ verhinderten China und Russland zuletzt im Frühjahr 2018 eine formelle Unterrichtung durch den damaligen Hochkommissar Zaid Ra'd al-Husain.³⁸ Im April 2019 trat seine Nachfolgerin, Michelle Bachelet, während einer Debatte zu Haiti erstmals im Sicherheitsrat auf.³⁹

Einige Ratsmitglieder lehnen eine engere Zusammenarbeit mit dem Menschenrechtsrat ab. Zuletzt

³³ <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/SP/Pages/Currentmandateholders.aspx> (abgerufen am 03.03.2020).

³⁴ Jeweils 13 Sitze für die Gruppen der afrikanischen und asiatischen Staaten, sechs für die osteuropäischen, acht für die lateinamerikanischen und karibischen Staaten und sieben Sitze für die Gruppe der westeuropäischen und anderen Staaten. Siehe für aktuelle Mitgliedschaft nach Regionen: <https://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/Pages/MembersByGroup.aspx> (abgerufen am 03.03.2020).

³⁵ Eine Übersicht der menschenrechtsbezogenen Treffen des Sicherheitsrats findet sich unter: <https://www.securitycouncilreport.org/chronology/human-rights.php> (abgerufen am 03.03.2020).

³⁶ HRC Res. 28/20; Weschler (2016), S. 6.

³⁷ Ebd.

³⁸ S/PV.8209.

³⁹ S/PV.8502.

legten China und Russland im Juni 2019 Protest gegen einen Vorschlag Deutschlands⁴⁰ ein, den Austausch zwischen dem_der jeweiligen Vorsitzenden des Sicherheitsrats und Mitgliedern des Menschenrechtsrats zu fördern. China und Russland verwiesen auf die bestehende Arbeitsteilung zwischen den Hauptorganen der Vereinten Nationen und darauf, dass der Menschenrechtsrat der Generalversammlung untergeordnet ist.⁴¹

Dieses Beispiel zeigt, dass das Thema Menschenrechte als Aufgabe für den Sicherheitsrat politisch umstritten bleibt. Kenntnisse der Verfahren und Entscheidungsprozesse sind in dem politischen Kontext wichtig, um dennoch Menschenrechtsinformationen in die Arbeit einfließen lassen zu können. Diese Entscheidungsprozesse stellt der folgende Abschnitt dar.

40 S/2019/356.

41 S/2019/449.

4 Entscheidungsprozesse im Sicherheitsrat

Die Geschäftsordnung des Sicherheitsrats schreibt öffentliche Sitzungen vor, sofern der Sicherheitsrat nichts anderes beschließt. Über die Jahre hat der Sicherheitsrat eine große Bandbreite an Formaten entwickelt, in denen sich die Sicherheitsratsmitglieder untereinander austauschen, Resolutionen vorbereiten, Expertise einholen oder Nichtratsmitglieder oder Regionalorganisationen anhören. Dazu gehören auch informelle Plenarkonsultationen oder informelle Dialoge, die unter Ausschluss der Öffentlichkeit stattfinden. Die Arbeitsmethoden und Verfahren des Sicherheitsrats entwickeln sich ständig weiter; die Wahl des Formats kann für den Erfolg einer Initiative eines Staates ausschlaggebend sein.⁴²

Seit einigen Jahren werden Resolutionen in einem transparenteren und inklusiveren Prozess vorbereitet: Während bis 2010 die P5 für alle anderen Mitglieder unvorhersehbar Resolutionsentwürfe einbrachten, werden nun Federführungen (penholdership) für die Ländersituationen identifiziert. Seit 2019 können auch nichtständige Ratsmitglieder eine solche Federführung übernehmen.⁴³

Eine Resolution, die nach Kapitel VII der UN-Charta eine Bedrohung oder einen Bruch des Weltfriedens feststellt und gegebenenfalls nichtmilitärische Sanktionen verhängt beziehungsweise militärische Maßnahmen beschließt, kann nur verabschiedet werden, wenn mindestens neun Mitglieder des Sicherheitsrats dafür stimmen. Zudem darf keines der P5 dagegen stimmen; eine Enthaltung führt allerdings zur Annahme der Resolution. Sehen Resolutionen nichtmilitärische Sanktionen vor, so setzt der Sicherheitsrat Ausschüsse zu deren

Überwachung ein.⁴⁴ Die Sanktionsausschüsse sind Nebenorgane des Sicherheitsrats und bestehen aus Vertreter_innen aller Sicherheitsratsmitglieder. Sie ersuchen unter anderem die Staaten um Informationen darüber, wie diese die Umsetzung der Sanktionen unterstützen.

Da sich die Verfahren im Sicherheitsrat kontinuierlich weiterentwickeln, haben die P5 einen Vorteil gegenüber den E10, die alle zwei Jahre wechseln und die Verfahren weniger genau kennen. Gleichzeitig haben die E10 gemeinsam genug Gewicht, um auf Reformen hinzuwirken und Blockaden zu überwinden. Das gilt sowohl für die Frage der Arbeitsmethoden im Sicherheitsrat als auch für die inhaltlichen Blockaden. So konnten die E10 die Vorbereitung der Resolutionsentwürfe durch das Penholder-System transparenter und inklusiver gestalten und Fortschritte in festgefahrenen Situationen zumindest in Bezug auf die humanitäre Situation erzielen, zum Beispiel in Jemen und Syrien.⁴⁵

42 Sievers (2019), S. 23.

43 Details zum System der Federführungen und seinen kontrovers diskutierten Folgen: Siehe <https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/Penholders.pdf> (abgerufen am 03.03.2020).

44 Siehe Volger (2010) und Fassbender (2011a).

45 Vgl. Sievers (2019), S. 21–22.

5 Beteiligung der Zivilgesellschaft und von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen

Angesichts der erheblichen Bedeutung der Zivilgesellschaft und von Nationalen Menschenrechtsinstitutionen (NMRI) im Bereich des Menschenrechtsschutzes stellt sich die Frage nach ihrer Beteiligung an der Arbeit des Sicherheitsrats. NMRI und nichtstaatliche Organisationen (NGOs) verfügen oft über wichtige Informationen zur Situation in Ländern oder Regionen. Ihre Beteiligung hat sich in vielen menschenrechtlichen Fragen bei den Vereinten Nationen entwickelt; sie führt zu größerer Transparenz und sachgerechteren Entscheidungen und erhöht damit auch die Legitimität von Entscheidungen.

NGOs und NMRI haben nur informelle Möglichkeiten, auf den Sicherheitsrat einzuwirken und Zugang zu Mitgliedern des Sicherheitsrats zu bekommen. So können sie als Fachleute zu den Sitzungen des Sicherheitsrats eingeladen werden. Bislang ist nur einmal eine Einladung an eine NMRI ausgesprochen worden.⁴⁶ Weitere Hauptzugänge sind Treffen nach der Arria-Formel (siehe Textbox) und die sogenannte NGO-Arbeitsgruppe für den Sicherheitsrat. Insgesamt ist die Anhörung zivilgesellschaftlicher Fachleute in den vergangenen fünf Jahren fast zu einem Standard geworden: Zwischen 2014 und 2019 wurden deutlich mehr zivilgesellschaftliche Organisationen gehört als in den Jahren zuvor.⁴⁷ Eine entsprechende Praxis der Beteiligung von NMRI wurde noch nicht entwickelt.

Inzwischen achten einige Ratsmitglieder bei der Anhörung der Zivilgesellschaft auch mehr auf Diversität. So lud zum Beispiel Deutschland im April 2019 ausdrücklich Frauen als Sprecherinnen ein –

bis dahin eine Seltenheit.⁴⁸ Dies ist ganz im Sinne der von Resolution 1325 geforderten Einbeziehung von Frauen in die Arbeit des Sicherheitsrats (näher dazu unter 6.2).

Die Arria-Treffen sind nach dem ehemaligen venezolanischen UN-Botschafter Diego Arria benannt, der im März 1992 als Präsident des Sicherheitsrats andere Botschafter nichtständiger Ratsmitgliedern zu einem informellen Treffen mit einem Augenzeugen des Balkankonflikts in die Delegiertenlounge eingeladen hatte.⁴⁹ Während die ständigen Mitglieder über sehr gute Informationen aus Krisenregionen verfügten, war dies bei den nichtständigen Mitgliedern nicht selbstverständlich. Arria suchte nach einem Weg, an Informationen aus erster Hand zu gelangen. Die Anwesenden bei diesem ersten Arria-Treffen waren überwältigt von dem, was sie hörten – und davon überzeugt, selbst über unabhängige Informationen aus Krisenregionen verfügen zu müssen.

Inzwischen finden Arria-Treffen nahezu jeden Monat statt und sind Teil der informellen Konsultationen. Sie werden am Monatsanfang von der jeweiligen Ratspräsidentschaft angekündigt. Während der Arria-Treffen finden keine anderen Konsultationen des Sicherheitsrats statt. Aufgrund des informellen Charakters sind weitere UN-Mitgliedstaaten neben den Ratsmitgliedern und eingeladenen NGO-Sachverständigen nur auf persönliche Einladung zugelassen und ohne Rederecht. Die Treffen werden nicht protokolliert. NMRI sind bislang noch nicht eingeladen worden, obwohl die UN-General-

46 Die afghanische NMRI, S/PV.7896.

47 Siehe Chronology of Human Rights in the Security Council: <https://www.securitycouncilreport.org/chronology/human-rights.php> (abgerufen am 03.03.2020). Die Zahlen sind dabei nur Annäherungen, da nicht alle Arria-Treffen lückenlos dokumentiert sind.

48 Siehe dazu Michelle Müntefering im Interview: <https://www.boell.de/de/2019/02/11/we-need-change-ancient-structures-largely-made-men> (abgerufen am 03.03.2020).

49 Vgl. Paul (2003).

versammlung auf Betreiben Deutschlands alle UN-Mechanismen und Prozesse wiederholt auffordert, die Beteiligung von NMRI zu stärken.⁵⁰

NGOs haben darüber hinaus die Möglichkeit, über die sogenannte NGO-Arbeitsgruppe mit dem Sicherheitsrat in Kontakt zu kommen. Diese wurde 1995 unter Federführung des Global Policy Forum gegründet.⁵¹ Die Arbeitsgruppe trifft sich mit einem Mitglied des Sicherheitsrats, um aktuelle Fragen und Probleme zu erörtern. An den Treffen nimmt auch die jeweilige Ratspräsidentschaft teil. Diese Treffen haben für beide Seiten Vorteile: Die NGOs können ihre Meinung zu Themen einbringen, mit denen sich der Sicherheitsrat befasst, und die Sicherheitsratsmitglieder profitieren von der Expertise der NGOs.⁵² Im April 2019 gehörten

mehr als 50 Vertreter_innen von über 30 NGOs der Arbeitsgruppe an, darunter Ärzte ohne Grenzen, Amnesty International, Human Rights Watch, Oxfam, Save the Children und Security Council Report.

Eine weitere Möglichkeit für NGOs und NMRI, Gehör beim Sicherheitsrat zu finden, ist das Verfassen von Offenen Briefen oder Berichten zu Themen des Sicherheitsrats. Ein Beispiel: Infolge eines Berichts der NGO Global Witness über den Verkauf von Diamanten durch die angolanischen Rebellen der UNITA⁵³ an De Beers⁵⁴ und andere Diamantenhändler⁵⁵ hörte der Sicherheitsrat Expert_innen der NGO im Sanktionsausschuss zu Angola an und verschärfte daraufhin seine Sanktionen.

50 Zuletzt: A/RES/74/156 (2019), Ziff. 14.

51 Zur Geschichte der Arbeitsgruppe siehe Paul (2010).

52 Vgl. dazu: <https://www.globalpolicy.org/security-council/ngo-working-group-on-the-security-council.html> (abgerufen am 03.03.2020).

53 De Beers ist die weltgrößte Unternehmensgruppe für Diamantenherstellung und -handel.

54 Vgl. Paul (2004).

55 Global Witness (1998).

6 Menschenrechtsschutz in der Praxis des Sicherheitsrats

Wurden in Kapitel 1 die institutionellen und normativen Grundlagen des Sicherheitsrats behandelt, geht es im Folgenden um die Praxis des Sicherheitsrats zum Menschenrechtsschutz.

Die bisherige Praxis zeigt, dass der Sicherheitsrat Menschenrechte dann berücksichtigt, wenn eine Ländersituation ohnehin auf seiner Tagesordnung steht. So ist es in den letzten 20 Jahren zum Standard geworden, dass der Sicherheitsrat, wenn er sich mit einem Gewalt-Konflikt beschäftigt, auch die Menschenrechtssituation betrachtet. In der Praxis zeigen sich dabei aber auch zahlreiche Widersprüche und Lücken, zum Beispiel wenn es um den konsistenten Einsatz aller zur Verfügung stehenden Instrumente, die Finanzierung des Menschenrechtsschutzes oder die Ahndung von Menschenrechtsverletzungen in Friedensmissionen geht. Fortschritte konnten zu speziellen Themen wie dem Schutz von Zivilpersonen, Kindern oder Frauen erzielt werden (siehe unten, Abschnitte 6.1.2 und 6.2). Auch das Thema Konfliktprävention bot Gelegenheit, die Menschenrechtssituation als sicherheitspolitisches Thema ins Zentrum der Diskussion zu rücken.

Trotz aller Fortschritte scheitern Vorstöße, Menschenrechte als solche auf die Tagesordnung des Sicherheitsrats zu setzen oder eine Situation allein wegen der Menschenrechtslage in den Sicherheitsrat zu bringen. Wichtige Ratsmitglieder, allen voran China und Russland, lehnen eine vertiefte Auseinandersetzung des Sicherheitsrats mit Menschenrechten ab. Die größte Herausforderung für eine konsistente Praxis bleibt damit die Tatsache,

dass der Sicherheitsrat ein politisches Gremium ist, dessen Mitglieder vorwiegend vor dem Hintergrund eigener politischer Interessen entscheiden.

6.1 Fortschritte, Lücken und Grenzen

Die zunehmende Bedeutung der Menschenrechte für die Tätigkeit des Sicherheitsrats zeigt sich in ihrer immer häufigeren Erwähnung in Resolutionen: Wurden Menschenrechte 1994 nur in fünf Prozent der Resolutionen erwähnt, so ist der Anteil auf 30 Prozent im Jahr 2000 und gut 50 Prozent im Jahr 2010 angestiegen.⁵⁶ Seither finden Menschenrechte regelmäßig in mehr als der Hälfte aller Resolutionen des Sicherheitsrates Erwähnung.⁵⁷ Der Sicherheitsrat holt auch zunehmend schriftliche und mündliche Informationen zur Menschenrechtssituation in Ländersituationen ein. Im Jahr 2018 wurden zum Beispiel mehr als 20 Arria-Treffen zur Anhörung externer Fachleute abgehalten, mehr als je zuvor.⁵⁸

Vom Sicherheitsrat beschlossene oder verlängerte Friedensmissionen beinhalten inzwischen standardmäßig eine Menschenrechtskomponente und werden mit Menschenrechtsbeobachter_innen ausgestattet.⁵⁹ Erstmals wurde 1991 eine menschenrechtliche Komponente innerhalb einer UN-Friedensmission verankert (Resolution 693 zur Situation in El Salvador). Zu ihren Aufgaben gehörte unter anderem die Beobachtung der Menschenrechtssituation in El Salvador, die Untersuchung von spezifischen Fällen von mutmaßlichen Menschenrechtsverletzungen sowie das Abgeben von

⁵⁶ Vgl. statt vieler: McClean (2011) und Weschler (2011).

⁵⁷ Laut der Datenbank <http://unscr.com/en> 33 von 54 Resolutionen im Jahr 2018 und 33 von 52 Resolutionen im Jahr 2019 (abgerufen am 03.03.2020).

⁵⁸ Siehe dazu: <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2019-05/in-hindsight-arria-formula-meetings.php> (abgerufen am 03.03.2020).

⁵⁹ Security Council Report (2016), S. 8.

Empfehlungen zur Beendigung der Menschenrechtsverletzungen.⁶⁰ Seither ist dies zu einem Standard geworden, hinter den der Sicherheitsrat nicht zurückfallen kann: In 13 UN-Friedensmissionen waren im September 2019 etwa 900 Menschenrechtsberater_innen im Einsatz.⁶¹

6.1.1 Standard mit Mängeln

Dass sich ein Bezug zu Menschenrechten in den Länderresolutionen etabliert hat, kann nicht darüber hinwegtäuschen, dass der Sicherheitsrat die ihm zur Verfügung stehenden Instrumente nicht immer und auch nicht systematisch nutzt. Der Rat hat die Möglichkeit, Untersuchungskommissionen oder auch Ad-hoc-Strafgerichte einzusetzen oder Sanktionen zu verhängen. Vor allem letzteres wird in der Praxis nicht gezielt eingesetzt, sodass Sanktionen des Sicherheitsrats aufgrund von Menschenrechtsverletzungen eher eine theoretische Möglichkeit denn politische Praxis sind.⁶²

Zusätzlich zeigt sich ein problematisches Muster bei der Finanzierung der Menschenrechtskomponenten und -beobachtungsstellen: Die Entscheidung des Sicherheitsrats, eine Friedensmission entsprechend mit einer menschenrechtlichen Komponente und Menschenrechtsbeobachter_innen auszustatten, wird häufig in der Folge im zuständigen Fünften Ausschuss unterlaufen. China und Russland, aber auch andere Staaten, kürzen gezielt die Budgets der menschenrechtlichen Komponenten und verhindern so die in der Länderresolution vorgesehene Menschenrechtsarbeit vor Ort.⁶³

Ein weiteres Problem betrifft die Umsetzung des Mandats: Gerade weil friedenssichernde Maßnahmen Bezug auf die Achtung der Menschenrechte nehmen, müssen sie selbst beachten, was sie zu schützen versuchen – die Menschenrechte.⁶⁴ Seit den 1990er-Jahren gab es eine beunruhigend große Zahl von Beschwerden aufgrund von Menschen-

rechtsverletzungen⁶⁵ durch UN-Soldaten, durch UN-Personal allgemein oder Mitglieder von durch die UN finanzierten Organisationen.⁶⁶

Wenn die Vereinten Nationen mit lokalen Sicherheitskräften zusammenarbeiten, setzen sie sich dem Risiko aus, völkerrechtswidrige Beihilfe zu Menschenrechtsverletzungen zu leisten. Im Jahr 2013 legte der damalige UN-Generalsekretär Ban Ki-moon deswegen eine Richtlinie zu menschenrechtlicher Sorgfalt vor (Human Rights Due Diligence Policy). Sie fasst die für die UN geltenden Standards zusammen und definiert ein Verfahren, mit dem UN-Einheiten überprüfen sollen, ob durch ihre Hilfsleistung an staatliche Stellen und andere Nicht-UN-Einheiten ein Risiko besteht, dass schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht oder die Menschenrechte begangen werden.⁶⁷ In Reaktion auf schwerwiegende Vorfälle in der D.R. Kongo verschärfte der Sicherheitsrat im Jahr 2013 in der Resolution 2098 die relevanten Passagen zu menschenrechtlicher Sorgfalt entsprechend.⁶⁸

Dass die Richtlinien und Standards in der Praxis nur schleppend umgesetzt werden, zeigt sich an den Bemühungen, sexuelle Ausbeutung und sexuellen Missbrauch in Friedensmissionen zu bekämpfen. Die Vereinten Nationen haben diese Menschenrechtsverletzungen durch Friedenssicherungskräfte lange weder unterbunden noch geahndet oder aufgearbeitet. Mit der Resolution 2272 zielte der Sicherheitsrat im Jahr 2016 darauf ab, die Maßnahmen gegen sexuellen Missbrauch und sexuelle Ausbeutung in UN-Friedensmaßnahmen zu koordinieren und die Rechte der Opfer auf Rechtsschutz und Wiedergutmachung zu stärken.⁶⁹ Die Resolution 2272 enthält einige wichtige Maßnahmen und Schritte zur Prävention und Bekämpfung der Straflosigkeit. In der Praxis besteht allerdings das Problem fort, dass die Verantwortlichkeiten und Rechenschaftspflichten zwischen

60 Vgl. Bericht des Generalsekretärs S/22494, Ziff. 8, der auf S/RES/693, Ziff. 1 und 2 Bezug nimmt.

61 OHCHR (2007).

62 Security Council Report (2016a).

63 <https://www.nytimes.com/2018/06/27/world/africa/china-russia-un-human-rights-cuts.html>; siehe auch <https://www.un.org/press/en/2019/gaab4350.doc.htm> (beide abgerufen am 03.03.2020).

64 Vgl. Rassel (2010), S. 65.

65 Zu Zahlen und Daten siehe A/71/818, S. 5.

66 Fremuth (2011), S. 155; vgl. S/RES/1925, Ziff. 12h, k.

67 Siehe Aust (2015); Deutsches Institut für Menschenrechte (2017), S. 18–22.

68 S/RES/2098.

69 S/RES/2272.

Vereinten Nationen und truppenstellenden Mitgliedstaaten so undurchsichtig sind, dass Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Gewalt oft kaum Chancen auf Aufklärung und Strafverfolgung der Taten haben.⁷⁰

6.1.2 Fortschritte durch thematische Resolutionen

Der Sicherheitsrat hat seit Ende der 1990er-Jahre nicht nur zu Ländern Resolutionen verabschiedet, sondern auch zu Themen. Thematische Resolutionen waren bis dahin vor allem von der UN-Generalversammlung verabschiedet worden. Am 17. Juli 2000 einigte sich der Sicherheitsrat auf die erste thematische Resolution, in der er seine Besorgnis über die Ausbreitung von HIV/Aids kundtat.⁷¹ Weitere Serien von thematischen Resolutionen betreffen zum Beispiel den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten,⁷² von Kindern in bewaffneten Konflikten⁷³ und das Thema Frauen, Frieden und Sicherheit⁷⁴ (s. Abschnitt 6.2).

In seinen thematischen Resolutionen fordert der Sicherheitsrat Staaten und übrige Konfliktparteien auf, humanitäres Völkerrecht und die Menschenrechte einzuhalten. Er bestätigt auf diese Weise die Geltung von Menschenrechten in bewaffneten Konflikten und bestimmt den Inhalt der menschenrechtlichen Verpflichtungen der Staaten näher. Der Sicherheitsrat kann auf diesem Wege auch die Menschenrechtssituation in Ländern diskutieren, die nicht auf der Tagesordnung stehen. Insofern stellen die thematischen Resolutionen einen Fortschritt im Bereich des Menschenrechtsschutzes dar.

6.1.3 Grenzen

Auch wenn der Sicherheitsrat Menschenrechten mehr Bedeutung beimisst als noch vor 20 Jahren, sind einige Ratsmitglieder entschieden dagegen,

Menschenrechtsverletzungen grundsätzlich als Thema unter der Hauptverantwortung des Sicherheitsrates für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu fassen. Das zeigte sich deutlich im April 2017, als die USA einen Vorstoß unternahmen, um erstmals Menschenrechte als solche auf die Agenda eines offiziellen Briefings zu setzen.⁷⁵ Die beiden ständigen Mitglieder der China und Russland protestierten vorab ebenso wie die Bewegung der Blockfreien Staaten (Non-Aligned Movement, NAM) und erwirkten, dass die Debatte unter dem abgeänderten Titel „Wahrung des Weltfriedens – Prävention und Menschenrechte“ geführt wurde.⁷⁶

Die Debatte förderte die gegensätzlichen Auffassungen zu Menschenrechten deutlich zutage.⁷⁷ UN-Generalsekretär António Guterres eröffnete die Debatte im Sicherheitsrat mit einer Erklärung seiner Agenda für Prävention von Menschenrechtsverletzungen. Befasse sich der Sicherheitsrat mit einer Ländersituation frühzeitig, vor einer Eskalation, könnten, so die Argumentation, andere, schwerwiegende Folgen abgewendet und Menschen vor den Auswirkungen eines eskalierenden Konflikts geschützt werden. Auch nichtständige Sicherheitsratsmitglieder wie Deutschland (2019–2020) sehen ausdrücklich die Notwendigkeit, dass der Rat Menschenrechtsverletzungen als Ursache von Konflikten in den Blick nehmen muss. Andere Staaten bestreiten zwar nicht unbedingt den Zusammenhang zwischen Menschenrechtsverletzungen und Konflikten, sehr wohl aber die Zuständigkeit des Sicherheitsrats für Menschenrechte. Sie lehnen eine vorzeitige Befassung mit einer Situation ab, wenn diese noch keine Gefahr für den Weltfrieden darstellt. Die Debatte zeigt deutlich, dass eine systematische und konsistente Auseinandersetzung mit Menschenrechten und ihrem Schutz im Sicherheitsrat weiterhin auf Widerstand stößt.

70 2017 hat der Generalsekretär eine Anwältin für die Rechte der Opfer (Victims' rights Advocate) eingesetzt; zur Tätigkeit im ersten Jahr siehe 2018 Activities Report, https://www.un.org/preventing-sexual-exploitation-and-abuse/sites/www.un.org/preventing-sexual-exploitation-and-abuse/files/ovra_annual_report_2018.docx_feb_19_final_with_signature.pdf. Kritisch hierzu die Code Blue Campaign, die Straflosigkeit im Kontext von Friedensmissionen dokumentiert und bekämpft: <http://www.codebluecampaign.com/analysis/2018/6/28/vra> (beide abgerufen am 03.03.2020).

71 Vgl. Krieger (2006), S. 123, Anmerkung 82.

72 S/RES/1265, 1296, 1674, 1894.

73 S/RES/1261, 1314, 1379, 1460, 1539, 1612, 1882.

74 Eine Übersicht über alle thematischen Resolutionen findet sich im Anhang.

75 Security Council Report (2017).

76 S/2017/335.

77 Die Debatte im Wortlaut: S/PV.7926.

6.2 Frauen, Frieden und Sicherheit

Als menschenrechtliches Thema hat die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ über die letzten Jahre im Sicherheitsrat stark an Bedeutung gewonnen, nicht zuletzt als Ergebnis des Engagements von zivilgesellschaftlichen Organisationen.⁷⁸ Beginnend mit der Resolution 1325 im Jahre 2000 bis zur Verabschiedung der Resolutionen 2467 im April 2019 und 2493 im Oktober 2019 zeigt sich daran auch, welche zentrale Rolle die E10 bei der Verankerung und Vertiefung eines Themas im UN-Sicherheitsrat spielen können.

Im Jahr 2000 widmete sich der UN-Sicherheitsrat erstmals explizit der Mitwirkung von Frauen an der Schaffung von Frieden und Sicherheit und gleichzeitig den unverhältnismäßig schweren Auswirkungen bewaffneter Konflikte auf Frauen. Zentrale Bestandteile der Resolution 1325 sind Gleichstellung, Teilhabe und Schutz von Frauen in allen Phasen eines Konfliktzyklus von der Prävention bis zur Konfliktnachsorge. Enthalten sind auch Schritte zur Umsetzung und Dokumentation. Die Resolution wurde unter dem Vorsitz von Namibia von einer Koalition mehrerer E10-Staaten wie Bangladesch, Jamaika und Kanada eingebracht.⁷⁹ Der UN-Sicherheitsrat ergänzte und erweiterte die mit der Resolution 1325 ins Leben gerufene Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ in den Folgejahren um weitere acht Resolutionen. Am 23. April 2019 verabschiedete der UN-Sicherheitsrat unter deutschem Vorsitz Resolution 2467 zu sexualisierter Gewalt in Konflikten – nach harten Verhandlungen vor allem mit den USA (siehe unter Kapitel 7). Im Oktober 2019 unterstützte Deutschland die Verabschiedung einer weiteren Resolution.⁸⁰

Jedes Jahr im Oktober steht zudem eine öffentliche Debatte zu Frauen, Frieden und Sicherheit auf der Tagesordnung des UN-Sicherheitsrats. Im Jahr 2016 etablierte sich auf Grundlage von Resolution

2242 eine informelle Expert_innengruppe für Frauen, Frieden und Sicherheit im Sicherheitsrat, die regelmäßig einen Austausch zu akuten länderspezifischen Situationen bietet.

Studien haben gezeigt, dass sich die aktive Beteiligung von Frauen in allen Stadien der Konfliktbearbeitung positiv auf den Frieden auswirkt.⁸¹ Auch daher müssen Frauen in der Präventionsarbeit, auf der Suche nach Konfliktlösungen und bei der Aufarbeitung von Konflikten aktiv eingebunden sein.

Die Resolutionen verweisen darauf, dass die tiefere Ursache von Gewalt gegen Frauen in Konflikten in der fortbestehenden alltäglichen Diskriminierung von Frauen liegt. Damit wird die Verpflichtung aller Staaten (nicht nur von Konfliktparteien) betont, die rechtliche und faktische Gleichstellung von Frauen in allen Lebensbereichen aktiv voranzutreiben. Die Resolution 1325 steht auch für die Bekämpfung der Straflosigkeit bei Gewalt gegen Frauen und stärkt die Rechte von Frauen auf Zugang zur Justiz. In den Folgeresolutionen wird auf die schweren Auswirkungen von Gewaltkonflikten auf die Menschenrechte von Frauen auf Gesundheit, Bildung und Ernährung sowie auf ihren Zugang zu Land hingewiesen. Mit dem Fokus auf die Führungsrolle und Mitwirkung in Prävention, Friedensprozessen und Wiederaufbau werden die Rechte von Frauen auf gleichberechtigte Teilhabe an Entscheidungsprozessen bekräftigt.

Die menschenrechtlichen Überprüfungsmechanismen haben die Rechte von Frauen vor, während und nach einem Konflikt seitdem ihrerseits in den Blick genommen. In seiner Allgemeinen Empfehlung Nr. 30 hat der Ausschuss für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau (Committee on the Elimination of Discrimination against Women – CEDAW) die Rechte von Frauen konkretisiert und ihre aktive Rolle in allen Phasen des Konfliktzyklus hervorgehoben.⁸²

⁷⁸ So zum Beispiel die NGO-Working Group zu Women, Peace and Security: <https://www.womenpeacesecurity.org/> (abgerufen am 03.03.2020).

⁷⁹ UN, Political and Peacebuilding Affairs (o.J.).

⁸⁰ Ein Überblick über alle Resolutionen zum Thema findet sich hier: <https://www.securitycouncilreport.org/un-documents/women-peace-and-security/> (abgerufen am 03.03.2020).

⁸¹ Paffenholz u.a. (2016).

⁸² CEDAW/C/GC/30. In seinen länderspezifischen Empfehlungen zum Monitoring von CEDAW nimmt der Ausschuss regelmäßig Bezug auf diese Allgemeine Empfehlung und fordert Staaten zu gezielten Umsetzungsmaßnahmen auf, siehe z.B. CEDAW/C/BIH/CO/6 oder CEDAW/C/RWA/CO/7-9.

Obwohl die menschenrechtlichen Bezüge immer gegeben waren, werden die Anliegen in der Agenda 1325 oft nicht unbedingt als Rechte von Frauen formuliert. Die Resolutionen knüpfen zum Beispiel eher an humanitäres Völkerrecht an oder stellen strafrechtliche Bezüge her. Das gilt auch für die jüngste Resolution 2467 vom April 2019 zur sexu-

alisierten Gewalt in Konflikten. Dennoch zeigt sich an der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ und ihrer wachsenden Akzeptanz in sicherheitspolitischen Diskussionen, dass im Sicherheitsrat menschenrechtliche Themen vorangetrieben werden können. Die E10 spielen dabei eine wichtige Rolle.

7 Die Rolle Deutschlands im Sicherheitsrat

Deutschland hat seit dem 1. Januar 2019 für zwei Jahre einen nichtständigen Sitz im Sicherheitsrat. Zu den von der deutschen Regierung gewählten Schwerpunkten dieser sechsten Mitgliedschaft gehören ausdrücklich Konfliktprävention und Menschenrechte sowie mehrere mittelbar menschenrechtlich relevante Themen. Neben der Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“ sind dies die Stärkung des humanitären Völkerrechts, Abrüstung und Rüstungskontrolle sowie das Thema Klima und Sicherheit.

Bei der Wahl in der Generalversammlung am 8. Juni 2018 erhielt Deutschland 184 von 193 Stimmen. Mit diesem Ergebnis sind hohe Erwartungen an seine Mitgliedschaft verbunden. Diese hängen sicherlich auch mit der Tatsache zusammen, dass Deutschland zum viertgrößten Beitragszahler aufgestiegen ist.⁸³

Deutschland hat den Vorsitz des Nordkorea-Sanktionsausschusses übernommen und leitet unter gemeinsamer Federführung (penholder) die Arbeitsgruppen zu Afghanistan, Libyen, Sudan und Syrien. Es hat auch den Ko-Vorsitz der Informellen Expertengruppe zu Frauen, Frieden und Sicherheit inne.⁸⁴

In Bezug auf Menschenrechte hat sich Deutschland zum Ziel gesetzt, im Sicherheitsrat konsequent den Zusammenhang zwischen der Menschenrechtssituation und einem Konflikt im Entstehen aufzuzeigen und diesen Ansatz fest in der Arbeit des Sicherheitsrates zu verankern. Deutschland konnte im April 2019 die Hochkommissarin für Menschenrechte Bachelet zu einem ersten offiziellen Briefing im Sicherheitsrat einla-

den. Regelmäßig lädt Deutschland gemeinsam mit anderen Mitgliedern zu informellen Treffen ein und legt dabei Wert auf breite Beteiligung aus der Zivilgesellschaft. So hat Deutschland im Mai 2019 ein Arria-Treffen zur Situation in Kamerun mitorganisiert.⁸⁵ Sinnvoll wäre es, künftig auch die NMRI des betreffenden Landes einzubeziehen.

Die E10 stehen unter dem Druck, in der kurzen Zeit von zwei Jahren Ergebnisse vorzuweisen. Es ist daher wichtig, schnell einen Überblick zu gewinnen und aktiv zu werden. Die gewählten europäischen Mitglieder im Sicherheitsrat stimmen sich dabei ab und gehen arbeitsteilig vor. So hat Deutschland auch Themen und Schwerpunkte in Nachfolge der vorherigen Mitglieder Schweden und Niederlande übernommen, um an die von ihnen begonnene Arbeit anzuknüpfen. Neu war im Jahr 2019 die sogenannte Zwillingspartnerschaft (Jumelage) zwischen der Vetomacht Frankreich und Deutschland. Beide hatten im März und April 2019 aufeinander folgend den Vorsitz im Sicherheitsrat inne und bauten diesen zu einem zweimonatigen Doppelvorsitz aus. Gemeinsame Themen waren unter anderem Krisenprävention (in der Sahelregion), die Stärkung des humanitären Völkerrechts und die Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“.

Im April 2019 leitete Deutschland die Debatten zur Rolle von Frauen in der Friedenssicherung und zum Bericht über sexualisierte Gewalt in bewaffneten Konflikten. Aus der Sitzung im April 2019 ging die Resolution 2467 hervor, die insbesondere die Rechenschaftspflichten stärken soll und die Rechte von Gewalt-Überlebenden in den Mittelpunkt stellt. Erstmals werden auch Männer und Jungen als

83 Für die derzeit geltende Beitragsskala (2019) trägt Deutschland 6,090 Prozent zum gesamten UN-Haushalt bei, nach den USA mit 22 Prozent, China mit 12,005 Prozent und Japan mit 8,564 Prozent, siehe dazu <https://undocs.org/en/ST/ADM/SER.B/1008> (2020), S. 9 (abgerufen am 03.03.2020).

84 S/2019/2 und S. 2020/02. Zur Entwicklung der penholdership und Übernahme von Vorsitzenden in Nebenorganen des Sicherheitsrats durch die E10: Security Council Report (2019).

85 Coni-Zimmer / Peez (2019).

mögliche Opfer sexualisierter Gewalt einbezogen. Der Teil der Resolution zur Stärkung des Zugangs zu Justiz enthält einen stark menschenrechtlichen Anteil.

Die Entstehung der Resolution war umstritten. In der Zivilgesellschaft bestanden Zweifel, ob eine weitere Resolution nötig sei und ob nicht die Umsetzung bereits bestehender Resolutionen und Verpflichtungen eher geboten sei.⁸⁶ Im Sicherheitsrat signalisierten China und Russland frühzeitig, dass sie die Resolution nicht unterstützen, sie aber auch nicht mit einem Veto belegen würden. Auf Druck der USA wurden Passagen mit den wichtigen sexuellen und reproduktiven Rechten von Überlebenden sexueller Gewalt – einem zentralen Element des deutschen Entwurfs – aus der Resolution gestrichen. Damit sind auch die Grenzen aufgezeigt, die der menschenrechtlichen Arbeit im Sicherheitsrat gesetzt sind. Nicht nur die ständigen Mitglieder China und Russland können sich als Bremser erweisen, auch die USA blockieren in einigen Fällen, zum Beispiel bei den Menschenrechten von Frauen.

Insgesamt fällt die Zwischenbilanz zur deutschen Mitgliedschaft im Sicherheitsrat in Bezug auf den Schutz der Menschenrechte also gemischt aus: Deutschland hat bisher wenige greifbare Erfolge in diesem Bereich vorzuweisen. Vor dem Hintergrund, dass die Konstellation im Sicherheitsrat aktuell besonders schwierig ist, hat Deutschland bisher in Fortsetzung der Arbeit der Vorgänger Niederlande und Schweden aber wichtige Schritte im Bereich Menschenrechtsschutz unternommen. Dazu gehören die Bemühungen um einen Informationsaustausch zwischen New York und Genf, die Thematisierung von Menschenrechtsverletzungen in Ländern wie Kamerun als Teil der Präventionsagenda und auch die Vermittlung zwischen den Sicherheitsratsmitgliedern, um in konkreten Fällen die humanitäre Situation zu verbessern. Aus der Zwischenbilanz zur deutschen Mitgliedschaft und der Analyse der Fortschritte und Grenzen des Menschenrechtsschutzes im Sicherheitsrat insgesamt ergeben sich Schlussfolgerungen für die deutsche Außenpolitik.

⁸⁶ Heinlein, Anica u.a. (2019).

8 Fazit und Ausblick

Der Sicherheitsrat berücksichtigt seit den 1990er-Jahren bei der Betrachtung einer Ländersituation auch die Menschenrechtslage in dem jeweiligen Land. Der Sicherheitsrat erkennt also an, dass für das Krisenmanagement und die Konfliktnachsorge der Schutz von Menschenrechten unabdingbar ist, und ergreift regelmäßig entsprechende Maßnahmen (zum Beispiel Beobachtung und Berichterstattung, Zielvorgaben in Resolutionen). Mit thematischen Resolutionen bekräftigte er in den vergangenen 20 Jahren die Geltung der Menschenrechte in Gewaltkonflikten und konkretisierte die entsprechenden staatlichen Verpflichtungen stetig. Diese Erfolge haben trotz aller aktuellen Blockaden und schwierigen Konstellationen im Sicherheitsrat größtenteils Bestand.

Strittig bleibt aber die Präventionsarbeit des Sicherheitsrats. Es ist umstritten, ob und inwiefern der Sicherheitsrat Menschenrechtsverletzungen zum Anlass nehmen sollte, eine Ländersituation auf die Tagesordnung zu setzen. Es fehlt schon an Einigkeit darüber, ob der Sicherheitsrat systematisch Informationen zu Menschenrechtsverletzungen sammeln und auswerten sollte, um drohende Gewaltkonflikte frühzeitig zu erkennen. Eine solche gezielte Konfliktprevention mit frühzeitigen Maßnahmen zur Eindämmung von Konflikten ist offenbar gegenwärtig im Sicherheitsrat nicht realisierbar.

Insgesamt ist die Situation im Sicherheitsrat angespannt und insbesondere für das Thema Menschenrechte eher ungünstig: Die ständigen Sicherheitsratsmitglieder China und Russland möchten das Thema aus dem Sicherheitsrat heraushalten, und auch die USA erweisen sich in diesem Bereich nicht mehr als uneingeschränkt konstruktive Kraft im Sicherheitsrat. Sie fallen nicht nur als Vorkämpfer aus, sondern spielen selbst gelegentlich eine destruktive Rolle. Die amerikanische Vetodrohung

zur Resolution 2467 zu sexualisierter Gewalt zeigte das zuletzt im April 2019 deutlich.

Deutschland tritt bislang im Sicherheitsrat glaubwürdig für Menschenrechtsschutz und die anderen angekündigten Schwerpunkte der Mitgliedschaft 2019/2020 ein. Die deutsche Regierung greift dabei oft die Themen auf, die europäische Partner während ihrer Mitgliedschaft vorangetrieben haben. Diese enge Zusammenarbeit sollte fortgesetzt und vertieft werden, denn gemeinsames und kontinuierliches Handeln verspricht mehr Fortschritte. Auch EU-Mitglieder, die anderen Regionalgruppen angehören, sollten dabei miteinbezogen werden. So könnte Deutschland beispielsweise das von Polen verfolgte Thema „Menschen mit Behinderungen in bewaffneten Konflikten“ aufgreifen.⁸⁷ Deutschland sollte auch weiterhin informelle Formate nutzen, unter Beteiligung der Zivilgesellschaft beziehungsweise ausgewiesener Menschenrechts- und Länderkenntnis, wie sie beispielsweise auch bei vielen NMRI vorhanden ist. So können Sicherheitsratsmitglieder Zugang zu relevanten menschenrechtlichen Informationen erhalten. Auch die Arbeit an thematischen Resolutionen mit menschenrechtlichen Bezügen, wie zum Beispiel zur Agenda „Frauen, Frieden und Sicherheit“, sollte Deutschland fortsetzen. Hier ist die Konsultation mit der Zivilgesellschaft und NMRI besonders wichtig, um einzuschätzen, ob eine geplante Resolution einen Fortschritt oder mehr Risiken mit sich bringt.

Da seit dem Einsatz in Libyen der Sicherheitsrat nicht auf das Konzept der Schutzverantwortung zurückgegriffen hat, fehlt es an Ansätzen, wie der Sicherheitsrat seine Entscheidungspraxis bei schweren Menschenrechtsverletzungen konsistent gestalten kann. Deutschland sollte hier mit dem Sonderberater der Vereinten Nationen für die Verhütung von Völkermord, der Zivilgesellschaft und

⁸⁷ S/RES/2475. Deutschland unterstützte die Initiative bereits in den Verhandlungen 2019. Näher hierzu: <https://www.whatsinblue.org/2019/06/in-hindsight-persons-with-disabilities-in-conflict.php> (abgerufen am 03.03.2020).

seinen Partnern tragfähige Ansätze entwickeln und vorantreiben. Für die wichtige Säule der Schutzverantwortung, der Prävention von Gewaltkonflikten, sollte Deutschland dabei den Informationsaustausch zwischen Genf und New York vorantreiben und sich in Generalversammlung und Menschenrechtsrat dafür einsetzen, dass unabhängige Untersuchungsgremien geschaffen werden. Die von diesen veröffentlichten Informationen erhöhen den politischen Handlungsdruck für den Sicherheitsrat, wie das Beispiel der Untersuchungskommission zu Syrien zeigt. Auch sollte Deutschland verstärkt Arria-Treffen und ähnliche Formate nutzen, mit denen das Wissen und die Expertise von Zivilgesellschaft und NMRI den Sicherheitsrat erreichen. Je klarer schwerste Menschenrechtsverletzungen sichtbar werden, desto stärker gerät ein untätiger Sicherheitsrat unter Rechtfertigungsdruck. Und auf lange Sicht ist klar: Den P5 nützt das Veto-Privileg nichts mehr, wenn der Sicher-

heitsrat seine Legitimation verloren hat und die UN-Mitgliedstaaten die Umsetzung von Resolutionen nach Kapitel VII verweigern.

Schließlich sollte Deutschland sein politisches Gewicht, gerade auch als viertgrößter Beitragszahler, in die Waagschale werfen und sich dafür einsetzen, dass Rückschritte bei der Verzahnung von Menschenrechtsschutz und Prävention beziehungsweise Konfliktbewältigung verhindert werden. Die erfolgreiche Menschenrechtsarbeit im Sicherheitsrat sollte in den Diskussionen über den UN-Haushalt im Fünften Ausschuss nicht unterlaufen werden. Deutschland sollte dafür die Entwicklungen in den UN intensiver beobachten und Rückschritten im Menschenrechtsschutz kohärent und gemeinsam mit anderen begegnen – dazu gehört auch der Austausch mit dem UN-Generalsekretär, der durchaus stärkeren Einsatz für die Menschenrechte zeigen könnte.

9 Literatur und Dokumente

Aust, Helmut (2015): The UN Human Rights Due Diligence Policy: An Effective Mechanism against Complicity of Peacekeeping Forces? In: Journal of Conflict Security 20 (1), S. 61–73

Coni-Zimmer, Melanie / Peez, Anton (2019): Germany on the UN Security Council: Arria-formula meetings as a tool for crisis management and conflict prevention. Prif Blog. <https://blog.prif.org/2019/06/19/germany-on-the-un-security-council-arria-formula-meetings-as-a-tool-for-crisis-management-and-conflict-prevention/> (abgerufen am 18.02.2020)

Cronin, Bruce / Hurd, Ian (Hg.) (2008): The UN Security Council and the Politics of International Authority. London u.a.: Routledge

DGVN (2017): Das Konzept der Schutzverantwortung, UN-Basis-Informationen 55. Berlin

DGVN (2019): Deutschland in den Vereinten Nationen, UN-Basis-Informationen 47. Berlin

Deutsches Institut für Menschenrechte (2017): Beihilfe zu Menschenrechtsverstößen vermeiden – außenpolitische Zusammenarbeit kritisch prüfen. Berlin

Fassbender, Bardo (Hg.) (2011): Securing Human Rights? Achievements and Challenges of the UN Security Council. Oxford u.a.: Oxford University Press

Fassbender, Bardo (2011a): The Role for Human Rights in the Decision-Making Process of the Security Council. In: Ders. (Hg.): Securing Human Rights? Achievements and Challenges of the UN Security Council. Oxford u.a.: Oxford University Press, S. 74–97

Fremuth, Michael Lysander (2011): Menschenrechte und UN-Friedensmissionen. Warum der

Sicherheitsrat gefordert ist. In: Vereinte Nationen 59 (4), S. 153–158

Global Witness (1998): A Rough Trade, The Role of Companies and Governments in the Angolan Conflict. https://cdn.globalwitness.org/archive/files/pdfs/a_rough_trade.pdf (abgerufen am 18.02.2020)

Heinlein, Anica et al (2019): Statement. German government treading on dangerous ground in the UN Security Council. Berlin. https://www.gwi-boell.de/sites/default/files/statement_1325_en.pdf (abgerufen 18.02.2020)

Heinz, Wolfgang S. / Ruszkowska, Joanna (2010): UN-Friedensoperationen und Menschenrechte. Essay No. 10. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte

International Commission on Intervention and State Sovereignty (2001): The Responsibility to Protect. Report of the International Commission on Intervention and State Sovereignty, <http://responsibilitytoprotect.org/ICISS%20Report.pdf> (abgerufen am 18.02.2020)

Krieger, Heike (2006): Der Sicherheitsrat als Hüter der Menschenrechte: Grund und Grenzen seiner Kompetenz. In: Die Friedens-Warte, Journal of International Peace and Organization 81 (1), S. 107–128

McClellan, Emma (2011): The Dilemma of Intervention. Human Rights and the UN Security Council. In: Odello, Marco / Cavandoli, Sofia (Hg.): Emerging Areas of Human Rights in the 21st Century. London u.a.: Routledge, S. 24–44

Mthembu, Philani (2019): Die neuen Weltordner. In: Weltsichten, Ausgabe 7/2019: Multilaterale Politik: Zank auf der Weltbühne: <https://www.welt-sichten.org/artikel/36292/die-neuen-weltordner> (abgerufen am 18.02.2020)

Nolte, Georg (2002): Article 2 (7). In: Simma, Bruno (Hg.): The Charter of the United Nations. A Commentary. Band 1. Oxford: Oxford University Press, 2. Auflage

OHCHR (2007): Human Rights Components of UN Peace Missions. <https://www.ohchr.org/EN/Countries/Pages/PeaceMissionsIndex.aspx> (abgerufen am 18.02.2020)

Paffenholz, Thania u.a. (2016): Making Women Count – Not Just Counting Women: Assessing Women’s Inclusion and Influence on Peace Negotiations. Genf: Inclusive Peace and Transition Initiative (The Graduate Institute of International and Development Studies) and UN Women: <https://www.inclusivepeace.org/sites/default/files/IPTI-UN-Women-Report-Making-Women-Count-60-Pages.pdf> (abgerufen am 18.02.2020)

Paul, James A. (2010): A Short History of the NGO Working Group, <http://www.globalpolicy.org/security-council/ngo-working-group-on-the-security-council/40407.html> (abgerufen am 22.02.2020)

Paul, James A. (2004): Working with Nongovernmental Organizations. In: Malone, David M. (Hg.): The UN Security Council. From the Cold War to the 21st Century. Boulder: Rienner, S. 373–387

Paul, James A. (2003): The Arria Formula: <http://www.globalpolicy.org/security-council/tables-and-charts-on-the-security-council-0-82/40088.html> (abgerufen am 18.02.2020)

Rassel, Arlett (2010): Strafgerichtsbarkeit über Angehörige der Friedenstruppen in UN-geführten Missionen. Unter besonderer Berücksichtigung von Sexualstraftaten. Frankfurt/M.: Peter Lang

Rathgeber, Theodor (2012): New Prospects for Human Rights? The Human Rights Council between the Review Process and the Arab Spring. Genf: Friedrich-Ebert-Stiftung

Security Council Report (2016): Research Report January, 1/2016: https://www.securitycouncilreport.org/atf/cf/%7B65BFCF9B-6D27-4E9C-8CD3-CF6E4FF96FF9%7D/research_report_human_rights_january_2016.pdf (abgerufen am 18.02.2020)

Security Council Report (2016a): In Hindsight: The Security Council’s Ever Evolving Relationship with Human Rights. https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2016-12/in_hindsight_the_security_councils_ever_evolving_relationship_with_human_rights.php (abgerufen 18.02.2020)

Security Council Report (2017): What’s In Blue. Insights on the work of the UN Security Council. Human Rights Briefing. <https://www.whatsinblue.org/2017/04/human-rights-briefing.php> (abgerufen am 18.02.2020)

Security Council Report (2019): Lead Roles within the Council in 2019: Penholders and Chairs of Subsidiary Bodies. <https://www.securitycouncilreport.org/monthly-forecast/2019-02/lead-roles-within-the-council-in-2019-penholders-and-chairs-of-subsiary-bodies.php> (abgerufen am 18.02.2020)

Sievers, Lorraine (2019): Möglichkeiten und Grenzen für Deutschland im Sicherheitsrat. In: Vereinte Nationen 2019 (1), S. 21–26

Steiger, Dominik / Bäumler, Jelena (2010): Die strafrechtliche Verantwortlichkeit deutscher Soldaten bei Auslandseinsätzen. An der Schnittstelle von Strafrecht und Völkerrecht. In: Archiv des Völkerrechts 48 (2), S. 189–225

UN, Political and Peacebuilding Affairs (o.J.): Women, Peace and Security. <https://dppa.un.org/en/women-peace-and-security> (abgerufen 18.02.2020)

Volger, Helmut (2010): Mehr Transparenz und mehr Beteiligung. Die informelle Reform der Arbeitsmethoden des UN-Sicherheitsrats. In: Vereinte Nationen 58 (5), S. 195–203

Weschler, Joanna (2004): Human Rights.
In: Malone, David (Hg.): The UN Security Council:
From the Cold War to the 21st Century. Boulder:
Rienner, S. 55–68

Weschler, Joanna (2011): Human Rights Diplomacy
of the UN Security Council. In: O'Flaherty, Michael
u.a. (Hg.): Human Rights Diplomacy. Leiden u.a.:
Nijhoff, S. 191–200

Weschler, Joanna (2016): Human Rights and
the Security Council – An Evolving Role,
New York: Security Council Report:
<https://www.securitycouncilreport.org/research-reports/human-rights-and-the-security-council-an-evolving-role.php> (abgerufen am 18.02.2020)

Abkürzungen

DGVN	Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen	NMRI	Nationale Menschenrechtsinstitution(en)
E10	Elected Ten, zehn nichtständige Mitglieder	OHCHR	Office of the High Commissioner for Human Rights, Hochkommissariat für Menschenrechte
HRC	Human Rights Council, UN-Menschenrechtsrat	P5	Permanent Five, fünf ständige Mitglieder
NGO	non-governmental organisation, nichtstaatliche Organisationen	UN	United Nations, Vereinte Nationen

Anhang

Länderresolutionen mit Menschenrechtsbezug (Auswahl)

Land/Region	Menschenrechtsbezug	UN Doc. Nr.	Datum
Irak	Erste Resolution, die einen Zusammenhang zwischen innerstaatlichen Menschenrechtsverletzungen und der Bedrohung des Weltfriedens herstellt	688	05.04.1991
Westsahara	Durch Wahlbeobachtung und -unterstützung soll das Recht auf politische Partizipation durchgesetzt werden.	690	29.04.1991
El Salvador	Erstmalige Einrichtung einer Menschenrechtsabteilung in einer UN-Mission	693	20.05.1991
Kambodscha	Menschenrechte sind Teil des Mandats.	745	28.02.1992
Ehem. Jugoslawien	Der Sicherheitsrat fordert NGOs auf, ihn zu informieren.	771	13.08.1992
Somalia	Innerstaatliche Menschenrechtsverletzungen als Bedrohung des Weltfriedens	794	03.12.1992
Haiti	Verweis auf die durch den Konflikt entstandenen Flüchtlingsströme	841	16.06.1993
Haiti	Verweis auf Beeinträchtigung der Autorität der UN	873	13.10.1993
Sierra Leone	Verweis auf Vereitelung eines nationalen Demokratisierungsprozesses	1132	08.10.1997
Kosovo	Zwar Feststellung der Friedensbedrohung, aber kein Eingreifen des Sicherheitsrats	1199	23.09.1998
Kosovo	Verpflichtung der Übergangsregierung auf den Schutz und die Förderung der Menschenrechte	1244	10.06.1999
Afghanistan	Verweis auf den Zusammenbruch der Staatsgewalt	1267	15.10.1999
Afghanistan	Nur ein minimaler menschenrechtlicher Ansatz	1333	19.12.2000
Côte d'Ivoire	Verurteilung der Menschenrechtsverstöße und Aufforderung, Menschenrechtsverletzungen zu verhindern	1464	04.02.2003
Liberia	Verweis auf die durch den Konflikt entstandenen Flüchtlingsströme	1478	06.05.2003

Land/Region	Menschenrechtsbezug	UN Doc. Nr.	Datum
Côte d'Ivoire	Betonung der Menschenrechtskomponente der Mission	1479	13.05.2003
DR Kongo	Aufforderung zur Einhaltung der Menschenrechte	1484	30.05.2003
Liberia	Förderung und Schutz der Menschenrechte, Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, Beendigung der Straflosigkeit	1509	19.09.2003
Côte d'Ivoire	Förderung und Schutz der Menschenrechte, Untersuchung von Menschenrechtsverletzungen, Beendigung der Straflosigkeit	1528	27.02.2004
Haiti	Verweis auf die durch den Konflikt entstandenen Flüchtlingsströme	1529	29.02.2004
Haiti	Verweis auf schwache Staatsgewalt	1542	30.04.2004
Sudan	Verweis auf den Schutz der Zivilbevölkerung; Verurteilung der begangenen Menschenrechtsverletzungen	1556	30.07.2004
Sudan	Innerhalb der Mission wird eine angemessene Menschenrechtspräsenz, -kapazität und -expertise eingerichtet	1590	24.03.2005
Region der Großen Seen	Verweis auf den Schutz der Zivilbevölkerung; Verweis auf die durch die Konflikte entstandenen Flüchtlingsströme	1653	27.01.2006
Timor-Leste	Durch Wahlbeobachtung und -unterstützung soll das Recht auf politische Partizipation durchgesetzt werden.	1704	25.08.2006
DR Kongo	Beachtung des humanitären Völkerrechts und der Menschenrechte bei militärischen Maßnahmen, Zivilpersonen sowie Menschenrechtsverteidiger_innen werden als besonders schutzbedürftige Gruppe erwähnt	1925	28.05.2010
Libyen	Verweis auf den Schutz der Zivilbevölkerung	1970	26.02.2011
Libyen	Verweis auf den Schutz der Zivilbevölkerung	1973	17.03.2011
Südsudan	Menschenrechte werden als Teil eines integrierten Gesamtansatzes und der Friedenskonsolidierung erwähnt, Expert_innen für Menschenrechtsfragen sind Teil der zivilen Komponente der Mission.	1996	08.07.2011
Mali	Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen, die von bewaffneten Akteuren verübt werden	2085	20.12.2012

Land/Region	Menschenrechtsbezug	UN Doc. Nr.	Datum
Syrien	Verurteilung der großen Zahl an Opfern des bewaffneten Konfliktes und der Verübung von Menschenrechtsverletzungen sowie Straflosigkeit	2191	17.12.2014
Haiti	Hinweis auf die Umsetzung von notwendigen rechtstaatlichen Reformen und damit verbundene Menschenrechte	2313	13.10.2016
Zentralafrikanische Republik	Verurteilung der Menschenrechtsverletzungen und der Angriffe auf zivile Einrichtungen	2339	27.01.2017
Somalia	Schutz der Menschenrechte auch im Hinblick auf terroristische Angriffe	2444	14.11.2018
Westsahara	Hinweis auf Menschenrechtsverletzungen insbesondere in Bezug auf Flüchtlingscamps	2468	30.04.2019
Sudan und Südsudan	Überwachung von Menschenrechten insbesondere in Bezug auf Frauenrechte, Verfolgung von Menschenrechtsverletzungen	2469	14.05.2019
Afghanistan	Hinweis auf Förderung der nationalen verfassungsrechtlichen Menschenrechte	2489	17.09.2019

Thematische Resolutionen

Thema der Resolution	UN Doc. Nr.	Verabschiedet am
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1261	25.08.1999
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	1265	17.09.1999
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	1296	19.04.2000
Ausbreitung von HIV/Aids	1308	17.07.2000
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1314	11.08.2000
Gewalt gegen und Diskriminierung von Frauen in Kriegs- und Friedenszeiten	1325	31.10.2000
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1379	20.11.2001
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1460	30.01.2003
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1539	22.04.2004
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1612	26.07.2005
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten (mit Bezug zum Konzept der Schutzverantwortung)	1674	28.04.2006
Schutz von Journalist_innen in bewaffneten Konflikten	1738	23.12.2006
Sexuelle Gewalt gegen Zivilpersonen	1820	19.06.2008
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1882	04.08.2009
Schutz von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kindern, vor sexueller Gewalt in bewaffneten Konflikten	1888	30.09.2009
Verstärkte Rolle von Frauen in Friedensprozessen	1889	05.10.2009
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	1894	11.11.2009
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	1998	12.07.2011
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	2068	19.09.2012
Frauen, Frieden und Sicherheit	2106	24.06.2013
Frauen, Frieden und Sicherheit	2122	18.10.2013
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	2143	07.03.2014
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	2175	29.10.2014
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	2222	27.05.2015
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	2225	18.06.2015
Frauen, Frieden und Sicherheit	2242	13.10.2015
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	2286	03.05.2016
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten	2417	24.05.2018

Thema der Resolution	UN Doc. Nr.	Verabschiedet am
Schutz von Kindern in bewaffneten Konflikten	2427	09.07.2018
Sexuelle Gewalt in Konflikten	2467	23.04.2019
Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten: Vermisste Personen in bewaffneten Konflikten	2474	11.06.2019
Menschen mit Behinderungen und bewaffnete Konflikte	2475	20.06.2019
Umsetzung der Agenda Frauen, Frieden und Sicherheit	2493	29.10.2019

Impressum

HERAUSGEBER

Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

TITELFOTO

UN Photo/Loey Felipe

SATZ

WEBERSUPIRAN.berlin

Deutsche Gesellschaft für die
Vereinten Nationen e.V.
Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin
Tel.: 030 259 375-0 | Fax: 030 259 375-29
info@dgvn.de
www.dgvn.de

Analyse | April 2020
ISBN 978-3-946499-64-0 (PDF)

ZITIERVORSCHLAG

Heemann, Lisa / Rudolf, Beate (2020):
Der UN-Sicherheitsrat und der Schutz der
Menschenrechte. Fortschritte, Lücken und
Grenzen. Berlin: Deutsches Institut für
Menschenrechte

LIZENZ



<https://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/4.0/deed.de>

Deutsches Institut für Menschenrechte

Zimmerstraße 26/27
10969 Berlin

www.institut-fuer-menschenrechte.de